



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0044-15-9

= RSS-E 8/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Mag. Matthias Lang und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Februar 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für sein Kfz [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED], eine Kfz-Vollkaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die AKKB 2012, deren Art 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Welche besonderen Pflichten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalles? (Obliegenheiten, Schadensminderungs- und Rettungspflicht)

(...)

B. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

3. Nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet (...)

3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen;

3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen; (...)"

Am 23.2.2013 gegen 19.00 Uhr kam der Antragsteller im Bereich [REDACTED] auf schneeglatte Fahrbahn von selbiger ab und prallte an einen Baum. Am Fahrzeug entstand Sachschaden im Bereich der Motorhaube und der rechten Front, die Reparaturkosten wurden vom Sachverständigen [REDACTED] im Gutachten vom 27.2.2013 auf € 6.436,32 geschätzt.

Der Antragsteller meldete den Unfall der Polizei erst am 25.2.2013 um 15.22 Uhr, weshalb von der Landespolizeidirektion [REDACTED] am 6.3.2013 eine Strafverfügung wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs 5 StVO gegen den Antragsteller erlassen wurde. Der antragsgegnerischen Versicherung wurde der Schaden am 26.2.2013 durch den damals den Antragsteller vertretenden Versicherungsmakler [REDACTED] gemeldet.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte in der Folge die Deckung des Schadens ab.

In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2015 wandte sich der Antragsteller durch seinen nunmehrigen Vertreter neuerlich an die Antragsgegnerin und ersuchte um Deckung des Schadens. Es liege keine Obliegenheitsverletzung im Sinne des Art 7.3.2 AKKB vor. Es seien keine fremden Sachen beschädigt worden, auch der Anprall des Fahrzeuges am Baum habe diesen nicht

beschädigt, zumal durch die Schneelage der Anprall stark abgedämpft worden sei. Eine Recherche bei der Landespolizeidirektion [REDACTED] habe ergeben, dass der Unfallort durch die Polizei nicht besichtigt worden sei.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 30.9.2015 die Deckung neuerlich mit folgender Begründung ab:

„(...) aufgrund der vorliegenden unterlagen ist ein fremder Sachschaden entstanden, weshalb auch eine verfahren wegen Fahrerflucht anhängig war.

Gemäß Artikel 7.3.2. liegt eine Obliegenheitsverletzung vor, zumal der Versicherungsnehmer nicht zur Feststellung des Sachverhalts beigetragen hat - obwohl fremder Sachschaden entstand, erfolge weder ein Identitätsaustausch mit dem Eigentümer der fremden Sache noch erfolgte eine behördliche anzeige.

Wäre kein fremder Sachschaden entstanden, wäre seitens der Behörde auch keine Strafverfügung wegen Fahrerflucht ausgestellt worden.

Wir gehen daher davon aus, dass "Verschleierungsvorsatz" vorliegt, sodass die Deckung im vorliegenden schaden fall grundsätzlich abgelehnt werden muss. (...)"

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.10.2015. Die Strafverfügung wegen Fahrerflucht sei unrechtmäßig ausgestellt worden, weil kein fremder Sachschaden entstanden sei, es liege auch daher keine Obliegenheitsverletzung vor. Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 14.1.2016 auf die Vorkorrespondenz.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.)

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Der Art. 7 Pkt. 3.2 AKKB 2012 soll wie die Vorgängerbestimmungen nicht nur die nötigen Feststellungen über den Unfallsablauf, die Verantwortlichkeit der Beteiligten und den Umfang des entstandenen Schadens ermöglichen, sondern auch die Klarstellung all jener Umstände gewährleisten, die für allfällige Regressansprüche des Versicherers von Bedeutung sein können. Insbesondere fällt darunter die objektive Prüfung der körperlichen Beschaffenheit des am Unfall beteiligten Versicherungsnehmers und seiner allfälligen Alkoholisierung oder Übermüdung (vgl 7 Ob 299/04b; RS0081010). Die Übertretung des § 4 Abs 5 StVO stellt nach der Rechtsprechung für sich alleine noch keine Verletzung der Aufklärungspflicht dar, vielmehr muss der Versicherer eine konkrete Verdachtslage beweisen, die infolge Unterlassen der Anzeige objektiv im Nachhinein nicht mehr mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl RS 0119960).

Daraus ist nach der Rechtsprechung abzuleiten, dass die Antragsgegnerin verpflichtet gewesen wäre, konkret

darzustellen und Beweise dafür anzubieten, dass Beweismittel infolge des Unterlassen oder der Verspätung der Anzeige unbenützlich geworden sind. Nach dem Akteninhalt behauptet die Antragsgegnerin jedoch nur einen „Verschleierungsvorsatz“, ohne diesen Vorwurf jedoch näher zu konkretisieren oder Beweise anzubieten.

Insoweit der Antragsteller die Fahrerflucht schlechthin bestreitet, weil keine fremden Sachen beschädigt worden seien, ist ihm zu entgegnen, dass auch die Schlichtungskommission an die rechtskräftige Strafverfügung gebunden ist, dass er Fahrerflucht begangen hat. Dies kann aber im vorliegenden Fall rechtlich dahingestellt bleiben, weil die Antragsgegnerin keine konkrete Verdachtslage behauptet hat, die durch die Fahrerflucht verschleiert werden hätte können.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 25. Februar 2016